



## Büro Landesumweltanwalt

### Mag. Martin Oberdanner

Meranerstr. 5  
6020 Innsbruck  
0512/508-3498  
landesumweltanwalt@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Bezirkshauptmannschaft Imst  
Umweltreferat  
Stadtplatz 1  
6460 Imst

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-2-3.2.3/41/3-2025 (do Zl. IM-NSCH/B-775/8-2025)  
Innsbruck, 09.09.2025

**XXXXXXXXXX, Umhausen;  
Wirtschaftsweg Finstertal / Viehnotweg Kleinhorlachalm -  
Naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren;  
BESCHWERDE**

**Beschwerdeführer:**

Landesumweltanwalt von Tirol  
Meranerstraße 5  
6020 Innsbruck

**Belangte Behörde:**

Bezirkshauptmannschaft Imst  
Umweltreferat

Stadtplatz 1  
6460 Imst

### **Beschwerde**

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 16.08.2025, Zl. IM-NSCH/B-775/8-2025, zugestellt am 18.08.2025, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Weganlage „Finstertal“ zur Finstertal-Alm auf Teilflächen der Gste. Nr. 4757, 4486/1 und 4491/1, alle KG Umhausen, erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist nachstehende Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

## **I. Präambel**

Der Landesumweltanwalt kann das Anliegen, eine zweckmäßige Erschließung zur Bewirtschaftung von Almen zu gewährleisten, grundsätzlich nachvollziehen. Gerade in dieser sensiblen Höhenlage im alpinen Raum ist jedoch von Bedeutung, besonders sensibel mit dem jahrhundertealten Bodenaufbau und der Pflanzenwelt umzugehen.

Die Errichtung jedes neuen Wirtschaftsweges in der subalpinen Vegetationsstufe führt unweigerlich zu erheblichen Belastungen eines sensiblen alpinen Ökosystems. Mit der Herstellung eines Wegplanums in steilem Gelände sowie der Zerschneidung von Lebensräumen gehen langfristige Veränderungen einher.

Zudem befindet sich das Projektgebiet im Schutzgebiet „Ruhegebiet Stubaier Alpen“ und im Naturpark Ötztal. Der geplante Neubau mit den damit verbundenen Geländemodellierungen sowie Hangabtragungen führt zu schweren Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 und widerspricht den Schutzgebietszielen. Derartige neue Wegerschließungen bedürfen daher einer besonders kritischen Prüfung. In diesem Fall ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts eine Überprüfung dieser Genehmigung durch das Landesverwaltungsgericht erforderlich.

## **II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 18.08.2025 auf elektronischem Wege zugestellt und enthält einen naturschutzrechtlichen Spruchpunkt.

Die gegen den gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **III. Sachverhalt und Verfahrensablauf**

Die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, Umhausen, vertreten durch ihren Obmann XXXXXXXXXXXXXXXX, beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Weganlage „Wirtschaftsweg Finstertal“ auf Teilflächen der Gste.Nr. 4757, 4486/1 und 4491/1, alle KG Umhausen. Der gegenständliche Weg soll an einen bestehenden Traktorweg anschließen und nunmehr über eine Länge von rund 700 lfm mit einer Fahrbahnbreite von 2,4 m (Planum 3 m) vom Finstertalbach bis zur Finstertaler Sennhütte führen. Der Finstertalbach selbst soll mittels Furt aus großen trocken verlegten Steinen gequert werden.

Das Projektgebiet liegt im ausgewiesenen Schutzgebiet „Ruhegebiet Stubaier Alpen“ und im Naturpark Ötztal auf einer Höhe zwischen 2.040 und 2.147 m.ü.A. (Finstertal Alm) und somit in der subalpinen

Höhenstufe. Die Vegetation wird vorwiegend von großflächigen Zwergstrauchheiden und Weiderasen dominiert und sind engste Verzahnungen dieser Lebensräume charakteristisch. Ausgedehnte Moorflächen finden sich im oberen Abschnitt beim Finstertalbach.

Der Amtssachverständige für Naturkunde stufte die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensräume als gravierend und für das Landschaftsbild als schwer ein. Zudem sind nach seiner Ansicht unter Anwendung der EU-weit geltenden Renaturierungsverordnung die Beeinträchtigungen durch die Zerstörung der Moorbereiche untragbar. Diese Ansichten werden vom Landesumweltanwalt geteilt.

Ergänzend sieht der Landesumweltanwalt die Schutzzinhalte der Verordnung Ruhegebiet Stubaier Alpen als verletzt an, da Wege, die sich durch weitgehende Ruhe auszeichnen, für die Erholung in der freien Natur besonders geeignet sind. Die Verwendung von schweren Baumaschinen für die Errichtung der Weganlage sowie das dauerhafte Befahren mit Kraftfahrzeugen samt Anhängern läuft diesen Schutzzinhalten grundsätzlich zuwider.

Der zuständige Naturschutzbeauftragte hat sich bereits grundsätzlich ablehnend zum Vorhaben ausgesprochen und die wertvolle überwachsenen Blocksteinhalden mit eingestreuten Quellfluren und Feuchtgebieten, mit häufig vorkommendem Torfmoos, hervorgehoben. Die Wegtrasse selbst wird seiner Ansicht nach durch die vielfachen Kehren, die künstliche Böschung und unnatürliche Linienführung als deutlich störendes Landschaftselement wahrgenommen.

In zwei Stellungnahmen bekannte sich die Gemeinde Umhausen zum Ruhegebiet Stubaier Alpen und wies auf die Folgewirkung des gegenständlichen Wegeprojektes hin, da auch andere Almen im Gemeindegebiet durch Wegausbauten „verbesserungsfähig“ seien. Von Seiten der Gemeinde wurde kritisch hinterfragt, ob der Weiterbestand von hochalpinen Almen einzig und allein durch Infrastruktur-Wegeprojekte abgesichert werden kann.

Unverständlich bleibt, weshalb die Naturschutzbehörde aufgrund des vorliegenden naturkundlich eindeutigen Gutachtens den gegenständlichen Weg im Schutzgebiet genehmigt hat. Gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung richtet sich die vorliegende Beschwerde.

#### **IV. Begründung**

##### *1. Neuerschließung im Schutzgebiet „Ruhegebiet Stubaier Alpen“*

Wie bereits eingangs erwähnt, befindet sich das Projektgebiet im ausgewiesenen Schutzgebiet „Ruhegebiet Stubaier Alpen“ und im Naturpark Ötztal.

Der geplante Neubau des gegenständlichen Weges ist nicht nur nach dem TNSchG 2005 naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig, sondern ist zudem eine Bewilligung nach § 3 Abs. 1 lit. b) und d) der Verordnung Ruhegebiet Stubaier Alpen erforderlich. Das Ziel der Landesregierung als Verordnungsgeber ist neben dem Schutz der Natur auch die Erholung in der freien Natur. Als Besonderheit der Ruhegebiete sind die absoluten Verbote zu nennen, so sind beispielsweise die Errichtung von Seilbahnen zur Personenbeförderung und die Errichtung von Straßen für den öffentlichen Verkehr nicht möglich.

Die Schutzfunktion des Gebietes für Ruhe, Erholung und landschaftliche Unversehrtheit würde aufgrund einer erhöhten Frequentierung und vor allem der technischen Überprägung durch die Weganlage eingeschränkt. Die kumulativen Wirkungen solcher Eingriffe müssen neben den damit verursachten

Störungen langfristig und regional betrachtet werden, da alpine Lebensräume durch ihre einzigartigen klimatischen Verhältnisse nur eine sehr eingeschränkte Regenerationsfähigkeit besitzen. Aus diesen Gründen widerspricht der Neubau des Weges und die damit verbundenen Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke den Zielen des Ruhegebietes und ist als unvereinbar einzustufen. Zwar handelt es sich nicht um eine Straße für den öffentlichen Verkehr, sehr wohl jedoch um einen Weg, für welchen der Verordnungsgeber innerhalb des Schutzgebietes, aufgrund der von diesem Vorhaben potentiell ausgehenden negativen Auswirkungen, einen eigenen Bewilligungstatbestand vorgesehen hat. Jeder neue Weg muss daher in einer Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Schutzgebiet geprüft werden, was im gegenständlichen Fall aufgrund des naturkundlichen Gutachtens klar zu verneinen gewesen wäre.

## *2. Eingriff in einen subalpinen Lebensraum*

Das Projektgebiet befindet sich mit einer Höhe zwischen 2.040 und 2.147 m.ü.A. (Finstertal Alm) in der subalpinen Höhenstufe und besitzt ein vielfältiges alpines Vegetationsmosaik in typischer Ausprägung. Eine Vielzahl an hochspezialisierten Pflanzengesellschaften und Biotoptypen finden heute hier ihren Platz und reagieren diese sensibel auf geringste Veränderungen.

Die vegetationsökologischen Erhebungen und das naturkundliche Gutachten haben gänzlich geschützte Pflanzenarten nach Anlage 2 TNSchVO 2006 wie Flechten, Arnika, Rosetten- und Polsterpflanzen sowie Torfmoose festgestellt und gehen selbst die Sachverständigen von Verlusten dieser Lebensräume aus, die nach Anlage 4 TNSchVO 2006 geschützte Zwergstrauchheidekomplexe sowie Nieder- bzw. Hangmoore beherbergen. Zudem finden sich kleinere Silikat-Quellfluren, die nach dem TNSchG 2005 geschützte Feuchtbiotope darstellen, deren Beeinträchtigung auch nicht ausgeschlossen werden kann. Das Projektgebiet selbst wurde vom Amtssachverständigen, aufgrund seiner sehr naturnahen Ausprägung, hinsichtlich der hier vorkommenden Pflanzen und deren Lebensräume, als naturkundlich äußerst wertvoll eingestuft.

Der avisierte Wegebau führt zu einer unwiederbringlichen Zerschneidung und flächenmäßigen Zerstörung dieser Lebensräume. Mit der vorhabensbedingten Veränderung des Wasserhaushaltes ist aus Sicht des Landesumweltschutzes eine funktionelle Störung des gesamten natürlichen Gefüges verbunden. Nach Ansicht des Landesumweltschutzes liegen die hierfür erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen klar nicht vor.

## *3. Unzureichendes öffentliches Interesse bzw. falsche Interessenabwägung*

Im naturschutzrechtlichen Verfahren ist gemäß § 29 TNSchG 2005 in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 durch das Vorhaben zukommt. Dem sind allfällige (langfristige) öffentliche Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dienen soll, gegenüberzustellen.

Die Konsenswerberin legte die Finstertal-Alm und deren Bewirtschaftung als Futtergrundlage dar und führte das Argument der Existenzsicherung des Almbetriebes an. Zudem hätte der Wegfall dieser Alm als Hochleger unmittelbare Auswirkung auf die Kleinhorlachelpe als Niederleger. Ergänzend wurde mit der

Bedeutung eines Fahrwegs als Aufstiegersparnis für die Hirten und Erleichterung für den Abtransport verletzter Tiere argumentiert.

Die agrarfachliche Amtssachverständige führt zusammengefasst aus, dass im Sinne einer wirtschaftlich zumutbaren, nachhaltigen, ordnungs- und zeitgemäßen Almbewirtschaftung, die Verbesserung der inneren Erschließung des Hochlegers der Kleinhorlach-Alm durch die Errichtung des geplanten Viehnotweges „Finstertal“ aus agrarfachlicher Sicht in Hinblick auf einen zeitgemäßen, gesicherten Almwirtschaftsbetrieb erforderlich ist.

Private wirtschaftliche Interessen stellen keine tauglichen öffentlichen Interessen dar und gelten auch nicht grundsätzlich als Maßnahme zur Existenzsicherung. Wesentlich ist vielmehr, dass die Maßnahme einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leistet, ohne den der Betrieb ernstlich in Frage gestellt wäre (VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211).

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass die Konsenswerberin nicht in ihrer betrieblichen Existenz gefährdet sein wird, sollte der gegenständliche Weg nicht errichtet werden können. Gegenständlich liegen keine Beeinträchtigungen der betrieblichen Existenz vor, da die Bewirtschaftung bisher erfolgreich und ohne Einschränkungen erfolgt ist. Ein langfristiges öffentliches Interesse für die Errichtung eines neuen Weges fehlt daher. Die Konsenswerberin hat daher kein den Naturschutzinteressen überwiegendes, langfristiges öffentliches Interesse glaubhaft machen können. Auch die Stellungnahme der Gemeinde stellt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die unversehrte Bewahrung des Ruhegebietes und Naturparkes über den Ausbau des genehmigten Erschließungsweges.

Bereits das naturkundliche Gutachten legte eindeutig und schlüssig die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die vorkommenden Pflanzenarten und deren Lebensräume dar. Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensräume wurden als gravierend und für das Landschaftsbild als schwer eingestuft. Unverständlich bleibt, weshalb die Behörde bei der Interessenabwägung die naturkundlich eindeutigen Feststellungen hinsichtlich der schweren Beeinträchtigung dieser Schutzgüter unberücksichtigt ließ bzw. zu einer falschen Werteentscheidung kam. Bei rechtskonformer Interessenabwägung hätte das Vorhaben versagt werden müssen.

## **V. Fazit**

1. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes widerspricht die Errichtung des Weges den Zielen des Ruhegebietes und ist als unvereinbar mit diesen einzustufen.
2. Bei Verwirklichung des Vorhabens wird ein Vegetationsmosaik in der subalpinen Höhenstufe dauerhaft anthropogen überprägt und gehen Moorflächen dauerhaft verloren. Dadurch werden starke und irreversible Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 verursacht. Diese Beeinträchtigungen können auch nicht durch Vorschreibungen oder Ausgleichsmaßnahmen abgemindert werden.

3. Der Landesumweltanwalt erkennt kein (langfristiges) öffentliches Interesse, das die dargelegten Naturschutzinteressen zu überwiegen vermag bzw. das den Neubau des Wirtschaftsweges rechtfertigen würde. Vielmehr liegen aus Sicht des Landesumweltanwaltes lediglich privatwirtschaftliche Interessen vor.
4. Die EU-Renaturierungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991) ist unmittelbar anwendbar und ist daher die Zerstörung von Moorbereichen grundsätzlich untersagt. Die Verordnung schreibt klare Wiederherstellungsziele vor und zielt auf die Umkehr der Zerstörung von Mooren ab. Ziel ist die Renaturierung statt weiterer Zerstörung.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

**Anträge:**

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

*in eventu*

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend den obigen Ausführungen ergänzen und in der Sache selbst entscheiden und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

*in eventu*

3. dieser Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zwecks Verfahrensergänzung entsprechend der obigen Ausführungen an die Naturschutzbehörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird beantragt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche **mündliche Verhandlung** durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt  
Mag. Johannes KOSTENZER